

Leitsätze zur Bewilligung von Vitamin-Anpreisungen für Lebensmittel

Autor(en): **Eigenössisches Gesundheitsamt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **25 (1934)**

Heft 2-3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-983263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Leitsätze zur Bewilligung von Vitamin-Anpreisungen für Lebensmittel.

(Zuhanden der kantonalen Aufsichtsbehörden im Einverständnis mit dem Eidg. Departement des Innern, aufgestellt vom Eidg. Gesundheitsamt.)

I.

Die nachstehenden *Leitsätze* sollen Bestandteil und Bedingung jeder Bewilligung bilden, welche in Anwendung der einschlägigen Bestimmung der Lebensmittelverordnung für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln unter der Anpreisung eines Vitamingehaltes von den zuständigen Behörden des Wohnsitz-Kantons des Herstellers erteilt wird.

II.

Die Anpreisungen dürfen den Rahmen dieser Leitsätze nicht überschreiten; weitergehende Angaben über die Wirkung oder Bedeutung des betreffenden Lebensmittels für die Gesundheit oder Ernährung des Menschen sind in den Reklamen (Packungen, Prospekten, Inseraten, Affichen usw.) unzulässig.

III.

Wenn das Lebensmittel bewilligt wird, weil ein erheblicher Gehalt an einem oder an mehreren Vitaminen festgestellt wurde, so darf die Reklame allgemeine Angaben über die Natur und die Wirkung der Vitamine enthalten, zum Beispiel:

1. dass die Vitamine neben den eigentlichen Nährstoffen (Fette, Eiweiss, Kohlenhydrate, Mineralstoffe) für eine zweckmässige Ernährung unbedingt notwendig sind, und dass ihr Fehlen gewisse Gesundheitsstörungen hervorrufen kann, die man als Mangelercheinungen oder als Avitaminosen bezeichnet und von denen für unsere Verhältnisse namentlich die Rachitis in Betracht kommt;

2. dass besonders bei Kindern eine genügende Zufuhr sämtlicher Vitamine unerlässlich ist;

3. dass gegenwärtig von den als Vitamine bezeichneten Stoffen für die menschliche Ernährung folgende als notwendig erkannt worden sind:

das antixerophthalmische Vitamin A, das Antiberiberi-Vitamin B₁, das Antipellagra-Vitamin B₂, das antiskorbutische Vitamin C und das antirachitische Vitamin D.

In der Reklame darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass das betreffende Lebensmittel auch noch andere als die in der Bewilligung erwähnten Vitamine enthalte oder deren Wirkungen aufweise.

IV.

Ist ein erheblicher Gehalt an *Vitamin A* festgestellt worden, so darf über dessen Wirkung angegeben werden:

dass es für ein normales Wachstum notwendig ist, und ein Mangel an Vitamin A die Widerstandsfähigkeit gegen Infektionskrankheiten vermindert.

V.

Ist ein erheblicher Gehalt an *Vitamin B₁* festgestellt worden, so darf gesagt werden:

dass das Vitamin B₁ zu normalem Wachstum und zur Erhaltung des normalen Stoffwechsels der Kohlehydrate (Zucker, Stärke) im Organismus notwendig ist;

dass sein Fehlen Appetitmangel verursachen kann;

dass es an der Erhaltung der normalen Funktion des Nervensystems beteiligt ist (nicht jedoch auch, dass es gegen Nervosität schütze).

VI.

Ist ein erheblicher Gehalt an *Vitamin B₂* festgestellt worden, so darf gesagt werden:

dass das Vitamin B₂ für das normale Wachstum, für die Erhaltung der normalen Funktion des Nervensystems und des Verdauungsapparates notwendig ist.

VII.

Ist ein erheblicher Gehalt an *Vitamin C* festgestellt worden, so darf gesagt werden:

dass dasselbe hauptsächlich für die Entwicklung und Erhaltung des normalen Zustandes des Knochensystems, der Zähne und des Zahnfleisches notwendig ist;

dass ein Mangel an Vitamin C die Widerstandsfähigkeit gegen Infektionen vermindert.

VIII.

Ist ein erheblicher Gehalt an Vitamin D festgestellt worden, so darf gesagt werden:

dass es in zweckmässiger Kombination mit anderen Vitaminen die Kalkablagerung in den Knochen befördert.

IX.

Bei einer zweckmässigen Kombination verschiedener Vitamine ist die Erwähnung der einzelnen vorhandenen Vitamine und deren Wirkung auch dann statthaft, wenn diese nicht in erheblicher, sondern nur in mässiger Menge vorhanden sind. Das Vorhandensein nur der einzelnen B-Vitaminfaktoren gilt nicht als zweckmässige Kombination. Im übrigen entscheidet die Untersuchungsstelle darüber, was unter zweckmässiger Kombination zu verstehen ist.

X.

Sind in einem Lebensmittel von einem Vitamin erhebliche, von einem anderen in nicht zweckmässiger Kombination vorhandenen Vitamin nur unerhebliche Mengen festgestellt worden, so darf der Hinweis auf dieses letztere Vitamin nur unter der ausdrücklichen Angabe: «in ungenügender Menge vorhanden» erfolgen.

Werden in einem Lebensmittel mehrere Vitamine, aber alle in nicht erheblicher Menge und zudem in nicht zweckmässiger Kombination festgestellt, oder ist nur ein einziges Vitamin und dieses nur in unerheblicher Menge festgestellt worden, so darf die Bewilligung nicht erteilt werden.

XI.

Auf den Packungen und Prospekten muss stets angegeben werden, welches oder welche Vitamine das betreffende Lebensmittel enthält.

Werden zahlenmässige Angaben gemacht über den Gehalt des betreffenden Lebensmittels an Vitaminen, und über die zur Deckung des Bedarfes an dem betreffenden Vitamin notwendigen Tagesmengen, so sind hiefür die im amtlichen Untersuchungsbefund erwähnten Zahlen zu verwenden.

Bei Lebensmitteln mit hohem Gehalt an Vitamin D muss die Zeitdauer der Verabreichung und die obere Grenze der Tagesmenge, die nicht überschritten werden darf, angegeben werden.

XII.

Die Wiedergabe oder die Erwähnung von Zeugnissen oder Empfehlungen, gleichgültig, ob sie von Fachleuten oder von Laien stammen, sind unzulässig.

XIII.

Durch die vorstehenden Leitsätze sind alle weitergehenden Bewilligungen aufgehoben. Das bisher verwendete Reklamematerial ist entsprechend abzuändern.

XIV.

Für das Aufbrauchen des bereits bewilligten Reklamematerials wird eine *Frist bis 30. Juni 1934* gewährt.

Bern, den 6. März 1934.

Rectification.

Dans le premier fascicule 1934, à la page 63 de ce périodique il faut lire sous: *Genève. Préparations de viande*

à l'article a) *Bouillon concentré «Torco»*

Créatinine ‰: 0,48

au lieu de Créatinine mg p. 100 g 4,8

et à l'article b) *Essence de poulet «Brands»*

Créatinine ‰: 0,7

au lieu de Créatinine ‰: un peu moins de 7 mg.

Bei der Redaktion vorliegende Originalarbeiten in der Reihenfolge ihres Einganges:

1. *P. Balavoine*: *Appréciation de la teneur en tanin du vin.*
2. *O. Acklin* und *R. G. Vuillemin*: *Neue bakteriologische Nährsubstrate.*
3. *B. Porchet*: *Etude d'une boisson fermentée, à base de figes.*